

## DDK-Magazin: Zeitschrift für Meinungsführer im Budo-Sport

Das Deutsche Dan-Kollegium ist die älteste Budo-Organisation in Deutschland. Mit der Zeitschrift „DDK-Magazin“ informiert der Verband Mitglieder und Kampfsport-Interessierte vier Mal jährlich über aktuelle Ereignisse in den Vereinen und der Kampfsport-Szene.

Die Mitglieder des DDK e.V. setzen sich aus verschiedenen Budo-Disziplinen zusammen. Dazu gehören u.a. Judo, Karate, Ju Jitsu, Jiu Jitsu, Aikido, Thai-Boxen, Kyudo, Iaido und Taekwondo.

Mit Ihrer Anzeige im DDK-Magazin erreichen Sie gezielt Entscheider in Budo-Vereinen, Budo-Abteilungen in Sportvereinen sowie eine große Gruppe von Einzelmitgliedern mit Meister-Graduierungen.

Das DDK-Magazin erscheint überregional in Deutschland – jedes DDK-Mitglied und die dem DDK angeschlossenen Vereine erhalten das Heft automatisch und regelmäßig zugesandt.

### TERMINE

Erscheinungsweise: 4 Ausgaben pro Jahr  
Anzeigenschluß: 14 Tage vor Erscheinen

### GRUNDPREISE / FORMATE FÜR SEITENTEILE

Größe/Plazierung	Breite x Höhe (in mm)	sw	4-c
1/1 Seite	210 x 297	355,- €	454,- €
2/3 Seite (hoch)	117 x 247	302,- €	348,- €
2/3 Seite (quer)	178 x 160	302,- €	348,- €
1/2 Seite (hoch)	100 x 247	252,- €	302,- €
1/2 Seite (quer)	178 x 140	252,- €	302,- €
1/3 Seite (hoch)	60 x 247	203,- €	243,- €
1/3 Seite (quer)	178 x 80	203,- €	243,- €
1/4 Seite (hoch)	85 x 120	179,- €	214,- €
1/4 Seite (quer)	178 x 60	179,- €	214,- €
1/6 Seite (hoch)	60 x 120	124,- €	149,- €
1/6 Seite (quer)	178 x 40	124,- €	149,- €
1/8 Seite (hoch)	45 x 65	96,- €	115,- €
1/8 Seite (quer)	65 x 45	96,- €	115,- €

Alle Preise zzgl. MwSt.

### ZIELGRUPPE

- ✗ Dan-Träger, Meister und Lehrer für Budo-Disziplinen
- ✗ Budoka aus den Disziplinen Judo, Karate, Ju Jitsu, Jiu Jitsu, Aikido, Thai-Boxen, Kyudo, und Taekwondo Iaido, Savate, Ki Gong, Hap Ki Do, Tang Soo Do
- ✗ Budo-Vereinigungen
- ✗ Budo-Abteilungen in Sportvereinen

### ANZEIGEN

Visuelle Kommunikation, Stefan Becker  
Telefon: +49 228 / 53 46 25-17  
Fax: +49 228 / 53 46 25-18  
E-Mail: info@beckerkom.de  
Anschrift: Markusstr. 25, 53129 Bonn

### HERAUSGEBER

Deutsches Dan Kollegium e.V., Verband der Meister und Lehrer für Budo-Disziplinen

Mühlenstr. 11a, 47199 Duisburg  
Internet: www.ddk-ev.de • E-Mail: kontakt@ddk-ev.de

### KONDITIONEN

Bei Abnahme innerhalb eines Jahres  
Malstaffel: 2 x 3%, 3 x 5%, 4 x 10%  
Mengenstaffel: 2 Seiten 5%  
4 Seiten 10%  
6 Seiten 15%  
AE-Provision: 15%  
Zahlungsbedingungen: bei Zahlung innerhalb 14 Tage 3% Skonto

### VERTRIEBSDATEN

Druckauflage: 1.250 Exemplare  
verbr. Auflage: 1.220 Exemplare

### TECHNISCHE DATEN

Heftformat: 210 mm x 297 mm  
Satzspiegel: 178 mm x 247 mm  
Druckverfahren: Bogen-Offset  
Druckunterlagen: pdf, eps-, jpg-, tif-Dateien (Schriften in Pfade umgewandelt)  
Verarbeitung: Rückenstichheftung  
Farben: Euro-Skala  
Korrekturabzüge: auf Wunsch

# Vertragsvereinbarungen für die Veröffentlichung von Anzeigen im DDK-Magazin

1. Anzeigenauftrag im Sinn der nachfolgenden Vereinbarungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstiger Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2. genannten Frist – auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus – weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der DDK e.V. nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7. Der DDK e.V. behält sich vor, Auftragsaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage von drei Mustern der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der DDK e.V. unverzüglich Ersatz an.

Der DDK e.V. gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der DDK e.V. eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen, oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und nerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der DDK e.V. darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und/oder Beleg geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der DDK e.V. berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der DDK e.V. kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der DDK e.V. berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Der DDK e.V. liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

17. Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen

Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der Geschäftsstelle.

Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des DDK e.V.

a) Der DDK e.V. gewährt Werbeagenturen und Werbungsmittlern die handelsübliche Provision, sofern diese Mittler die gesamte Auftragsabwicklung übernehmen, die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilen, Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern und die Abrechnung mit dem Werbungtreibenden unmittelbar vornehmen. Die Mittler sind verpflichtet sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

b) Abschlüsse sind Rahmenverträge, die den Auftraggeber zur Abnahme von Anzeigenraum oder einer Anzeigenanzahl im vereinbarten Umfang und den Verlag zur Gewährung des sich aus dem Tarif ergebenden Rabattsatzes verpflichten.

Rahmenverträge (Abschlüsse) gelten nur für Anzeigen und sind für jeden Werbungtreibenden gesondert zu vereinbaren.

Nur beim Vorliegen eines Rahmenvertrages ist der DDK e.V. verpflichtet, den sich aus dem Tarif ergebenden Rabatt zu gewähren.

Der Rahmenvertrag wird für den Zeitraum eines Jahres geschlossen, beginnend mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Daueraufträge sind mit den Rahmenverträgen nicht identisch. Daueraufträge enden erst mit dem Widerruf durch den Auftraggeber.

Abschlüsse sind für jede Druckschrift (Bezirksausgabe) oder Belegungseinheit gesondert zu vereinbaren. – Eine Zusammenfassung mehrerer Bezirksausgaben oder Belegungseinheiten ist ausgeschlossen.

Bei gerichtlichen Vergleichsverfahren werden Anzeigen-Rahmenverträge hinfallig, sofern sie nicht erfüllt sind; gewährte Rabatte können daher vom Verlag zurückgefordert werden. Wenn über das Vermögen, seit Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet wird, enden Rahmenverträge mit dem Tage der Konkurseröffnung.

c) Eine Gewährleistung für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Plätzen der Druckschrift kann nur dann erfolgen, wenn der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und der Auftraggeber bei rechtzeitigem Auftragsingang keine Ablehnung erhalten hat.

d) Der Auftraggeber ist für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellten Text- und Bildmaterials verantwortlich. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er zurückgezogen werden sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der DDK e.V. ist nicht verpflichtet, Anzeigen und Beilagen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

e) Sendet der Auftraggeber ihm rechtzeitig übermittelte Probeabzüge nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Sind Mängel der gelieferten Druckunterlage nicht sofort, sondern erst beim Druckvorgang erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

f) Der Auftraggeber hat den richtigen Abdruck seiner Anzeige unverzüglich zu überprüfen. Der DDK e.V. erkennt Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Ersatz oder Rückgängigmachung des Vertrages nicht an, wenn bei Wiederholungen der gleiche Fehler unterläuft, ohne dass nach der ersten Veröffentlichung eine sofortige Richtigstellung seitens des Auftraggebers erfolgt ist.

g) Beilagenauftrag ist der Vertrag über die kostenpflichtige Beifügung einer bestimmten Anzahl von Fremddrucksachen eines Werbungtreibenden in eine Druckschrift.

h) Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der DDK e.V. für Übermittlungsfehler und fehlerhafte Aufzeichnungen keine Haftung.

i) Im Fall höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz, sofern den Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

j) Die Haftungsregelung von Ziffer 9. gilt auch, soweit abbestellte Anzeigen erscheinen.

k) Neue Anzeigen- und Beilagenpreise treten mit dem aus der Preisliste ersichtlichen Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für laufende Rahmenverträge und Auftragsaufträge. Für Einzelaufträge, die vor Änderung der Preisliste erteilt wurden, gilt der alte Preis, sofern die Anzeige oder Beilage innerhalb von vier Monaten seit Auftragserteilung erscheinen sollte.

l) Vervielfältigte Druckunterlagen sowie montagefähige Papiervorlagen (z.B. Fotopapier) stehen dem Verlag mit Auftragserteilung zur freien Verfügung und unterliegen nicht der Aufbewahrungspflicht für Druckunterlagen.

m) Der DDK e.V. speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordene Daten, die zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden (§§ 23 und 26, Absatz 1, Bundesdatenschutzgesetz).